



**Begründung:**

Gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetzes (JGG) werden die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorgesehenen Schöffenwahlausschusses gewählt.

Das Amtsgericht Emden hat die Zahl der vom Jugendhilfeausschuss in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen für das Jugendschöffengericht Emden und die Jugendkammern des Landgerichts Aurich für diese Wahlperiode auf 26 Personen festgesetzt.

Der Jugendhilfeausschuss soll mindestens die erforderliche Anzahl und dabei ebenso viele Männer und Frauen vorschlagen, die als Jugendschöffen und – hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Die Vorschlagsliste ist unmittelbar nach ihrer Aufstellung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht in der Stadt Emden auszulegen und sodann bis zum 30.06.2023 an das Amtsgericht Emden zu übersenden.

Die anliegende Liste ist nur soweit endgültig, als dass sich über das Datum des Poststempels noch Vorschläge ergeben können. Falls dies der Fall sein sollte, wird im Jugendhilfeausschuss eine korrigierte Fassung vorgelegt.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Diese Beschlussvorlage hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.

**Anlagen:**

- Vorschlagsliste
- Bewerbungsbogen